

Satzung des Institute for Law and Society in Afghanistan e.V. (i.d.F. vom 16.03.2022)

Artikel 1:

Name

Der Verein erhält den Namen: "Institute for Law and Society in Afghanistan e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Artikel 2:

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, zum Verständnis von Recht und Gesellschaft in Afghanistan beizutragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Durchführung von Forschung;
 - b) Erstellung wissenschaftlicher Gutachten;
 - c) Durchführung von Veranstaltungen;
 - d) Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis;
 - e) Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen;
 - f) Sammlung und Sicherung von einschlägiger Literatur und anderen Informationsquellen;
 - g) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Der Verein macht seine Forschungsergebnisse und Publikationen der Allgemeinheit zugänglich. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Artikel 3:

Neutralität, Wissenschaftlichkeit und Diversität

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Seine Mitglieder und Angestellten sind bei ihrer wissenschaftlichen Betätigung frei. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Angestellten sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
- (4) Der Verein bemüht sich um multidimensionale Diversität in allen seinen Organen. Um die Beteiligung von Frauen zu stärken, wird bei jeder Versammlung oder anderen Veranstaltung eine separate Redeliste für Frauen geführt; jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten, bis ihre Liste erschöpft ist.

Artikel 4:

Arbeitssprachen

- (1) In allen vereinsinternen Angelegenheiten ist die Arbeitssprache Englisch.

- (2) In der Forschung fördert der Verein die akademische Verwendung afghanischer Landessprachen, insbesondere Paschto und Dari.

Artikel 5:

Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Er erstrebt keinen Gewinn. Er darf insoweit Vermögen erwerben, als er es zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigt, und darf dieses Vermögen nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden.
- (4) Der Verein darf zusätzliche Drittmittel einwerben, um Projekte und andere Aktivitäten durchzuführen, die mit seinen satzungsmäßigen Aufgaben vereinbar sind. Diese Drittmittel dürfen im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auch für die Vergütung von Mitgliedern des Vereins und seiner Organe z. B. in Form von Arbeits- oder Werkverträgen verwendet werden.

Artikel 6:

Sitz

- (1) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (2) Der Sitz des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.

Artikel 7:

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern, Schaden von ihm abzuwenden und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder erhalten Informationen über den Verein und das Institut per E-Mail.

Artikel 8:

Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen, vor allem bei noch in

der Ausbildung befindlichen Mitgliedern, kann der Vorstand von der Erhebung des Beitrages absehen.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar im voraus fällig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die weitere Mahnung ist 3 Monate später zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt ist. Die Streichung ist dem Betroffenen per E-Mail mitzuteilen.

Artikel 9:

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch Austrittserklärung per E-Mail,
 - c) durch Ausschluss aus der Vereinigung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Zur Ausschließung befugt ist der Vorstand, sofern der Ausschluss einstimmig erfolgt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Artikel 10:

Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat mit Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen und findet virtuell statt, um Mitglieder an verschiedenen Orten die Teilnahme zu ermöglichen.
Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Vereins sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch eine juristische Person, je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Eine zweite mit gleicher Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet Stichwahl statt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vor dem Beginn der Versammlung nur zulässig, wenn sie schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) In der Versammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

Artikel 11:

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die sämtlich auf zwei Jahre gewählt werden. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Jahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung des Ersatzmitgliedes bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich einen Sprecher.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu machen. Wahlvorschläge eines Mitglieds müssen zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Sprecher des Vorstands eingehen. Der Sprecher des Vorstands erstellt aus allen Wahlvorschlägen eine Vorschlagsliste, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Auf die Satzungsbestimmungen über Wahlvorschläge ist im Einberufungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen, falls die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes Gegenstand der Tagesordnung ist.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Rechtsakte, die das Vereinsvermögen betreffen oder finanzielle Auswirkungen haben können oder in anderer Weise von hervorgehobener Bedeutung sind, bedürfen zwingend eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes.^a
- (5) Der Vorstand tritt auf Antrag des Sprechers oder beider anderen Mitglieder gemeinsam so oft zusammen, wie es das Interesse und die Zwecke des Vereins erfordern.
- (6) Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Artikel 12:

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Festlegung der inneren Organisation des Vereins;
 - c) Führung der operativen Geschäfte des Vereins;
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - e) Erstellung und Vorlage des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans und, soweit gesetzlich erforderlich, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters;
 - f) Vorbereitung und Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeitsplans;
 - g) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren;
 - h) Soweit erforderlich, Beschluss von Geschäftsordnungen für Vorstand, Geschäftsführung und weitere Gliederungen des Vereins, Beschluss einer Finanzordnung, Beschluss von Richtlinien insbesondere für operative Tätigkeiten wie etwa Gutachten und Projekte;
 - i) der Beitritt zu Vereinigungen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen;
 - j) die Entscheidung über die Zuständigkeiten von Geschäftsführung und Bereichen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der operativen Geschäfte des Vereins (insbesondere Einstellungen und Entlassungen von Personal, Abschluss von Verträgen mit juristischen Personen und Auftraggebern des öffentlichen Rechts, jedoch ausgenommen Grundstücksgeschäfte) eine Geschäftsführung einzusetzen, die aus einer oder mehreren Personen besteht. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten die Stellung als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Jedem Mitglied der Geschäftsführung ist nach außen unbeschränkte Einzelvertretungsmacht erteilt. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Befugnisse der eingesetzten Geschäftsführung im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 13:

Beirat

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand ein Beirat zur Seite gestellt werden, der ihm bei der Erreichung des Vereinszwecks berät und unterstützt. Er soll gewährleisten, dass die Arbeit des Vereins seiner Zweckbestimmung entspricht.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.

Artikel 14:

Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 15:

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
- (2) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereins betreut werden und zur Begleichung der Schulden und Regelung des Aktivvermögens Vollmacht erhalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins "Afghanistan-Schulen - Verein zur Unterstützung von Schulen in Afghanistan e.V.", Deefenallee 21, 22113 Oststeinbek, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 16:

Sonstiges

Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 21 ff. BGB.

Unterschriften von Gründungsmitgliedern:

Prof. Dr. Idris
Nassery



Dr. Suhailah Akbari



Dr. Tilmann Röder



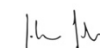
Dr. Martin Lau



Patrick Kuebart



Dr. Johannes Socher



Dr. Khalid Hatam



Ghulam Hassan Gran



Hayatullah Jawad



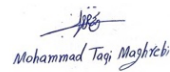
Mohammad Ayub
Yousufzai



Dr. Farsana
Soleimankehl-Hanke



Dr. Mohammad Taqi
Maghribi



Mohammad Taqi Maghribi

Dr. Maja Sahadzic



Dr. Kilian Bälz



Dr. Abdullah Shafae



Dr. Mehri Rezaii



Dr. Ahmad Haneef
Haneef



Dr. Ahmad Haneef Haneef

Dr. Ghulam Shah
Adel



Muska Haqiqat




Dr. Mirwais Ayubi



Dr. Emilio Dabed



Dr. Wali Naseh



Dr. Tahirih T. Danesh

